



Leistungskatalog

für die Periode vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025

A. Berufliche Vorsorge

1. Jährliche Aufsicht

1.1 Überprüfung der Geschäftstätigkeit

Die ZBSA prüft die alljährlich einzureichenden Berichte und Jahresrechnungen der ihrer Aufsicht unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Freizügigkeitsstiftungen, Säule 3a Stiftungen) und nimmt davon mittels Verfügung Kenntnis. Sie prüft insbesondere die Organisation, die Vermögensverwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität. Die ZBSA nimmt ferner im Rahmen ihrer Kontrolle und der gesetzlichen Arbeitsteilung Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle, der Expertin und des Experten für berufliche Vorsorge sowie in die Protokolle des Stiftungsrates.

2. Verfügungen

2.1 Erlass von Verfügungen im operativen Geschäft

Die ZBSA verfügt von Gesetzes wegen insbesondere:

- Die Aufsichtsübernahme und die Entlassung von Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, aus der Aufsicht;
- die Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen im jeweiligen kantonalen Register für berufliche Vorsorge;
- die Änderung im und Streichung aus dem Register für berufliche Vorsorge;
- die Genehmigung des Schlussberichts von aus dem Register zu streichenden Vorsorgeeinrichtungen;
- die Änderung von Stiftungsurkunden;
- die Reglementsprüfungen;
- den Zusammenschluss und die Aufhebung mit und ohne Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen;
- den Verteilungsplan bei der Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung (Art. 53c BVG);
- die Genehmigung der reglementarischen Bestimmungen über die Teilliquidation (Art. 53b Abs. 2 BVG);
- Genehmigung von Teilliquidationen bei patronalen Wohlfahrtsfonds (Art. 89a Abs. 8 Ziff. 2 ZGB)
- die behördlichen Massnahmen zur Behebung von Mängeln;

2.2 Prüfung der reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen

Die ZBSA prüft die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (BVG, ZGB, OR, FZG, WEFV etc.). Diese Prüfung erfolgt im Wesentlichen unter folgenden fünf Aspekten:

- Prüfung der Voraussetzungen bei Neugründung von Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen
Im Hinblick auf die Neugründung von Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Freizügigkeitsstiftung, Säule 3a Stiftung), prüft die ZBSA umfassend, ob die geplante Organisation, Geschäftsführung, Vermögensverwaltung und die Höhe des Anfangsvermögens den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen (Art. 12-20 BVV1).
- Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen
Vorsorgeeinrichtungen, die an der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG und seiner Ausführungsbestimmungen teilnehmen, müssen sich bei der Aufsichtsbehörde, der sie unterstehen, in das Register für berufliche Vorsorge eintragen lassen. Im Rahmen dieses Registrierungsverfahrens überprüft die Aufsichtsbehörde sämtliche Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung (Urkunde, Reglemente etc.) auf ihre Rechtmässigkeit und erlässt eine Registrierungsverfügung. Dabei trägt die ZBSA, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. a BVV 1, die Vorsorgeeinrichtung in das Register ihres Sitzkantons ein und erteilt ihr die entsprechende kantonale Registrierungsnummer.
- Prüfung von Reglementen
Die ZBSA prüft die reglementarischen Bestimmungen (inkl. Änderungen) der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, nach der Genehmigung durch das Organ auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dabei handelt es sich um eine fortlaufende generell-abstrakte Normenkontrolle. Die ZBSA nimmt von den Reglementen und ihren Änderungen durch Verfügung Kenntnis.
- Prüfung der Regelungen über das Verfahren bei Teilliquidation (Art. 53b BVG)
Gestützt auf Art. 53b Abs. 2 BVG prüft die ZBSA die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation und genehmigt diese durch Verfügung.
- Behandlung von Beschwerden
Die ZBSA ist Beschwerdeinstanz in Fällen, in denen von einer versicherten Person reglementarische Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, angefochten werden. Im Rahmen dieser Beschwerdeverfahren kann die ZBSA die Aufhebung oder Korrektur von gesetzes- oder urkundenwidrigen Reglementsbestimmungen verfügen (abstraktes Normenkontrollverfahren).

2.3 Direktüberwachung von Revisionsstelle und Expertin / Experte für berufliche Vorsorge

Die ZBSA wacht über die Revisionsstelle und die Expertin und den Experten für berufliche Vorsorge in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften inkl. Weisungen der Oberaufsichtskommission BV (Art. 62 Abs. 1 BVG).

2.4 Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln

Stellt die ZBSA Mängel fest bei der Organisation oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, ordnet sie die zur Behebung erforderlichen Massnahmen an. Zu diesem Zweck stehen ihr insbesondere folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- Die Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Organe der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, an die Revisionsstelle sowie an die Expertin und den Experten für berufliche Vorsorge;
- die Ermahnung, die Verwarnung und die Abberufung von Organen;
- die Einsetzung einer ausserordentlichen Revisionsstelle;
- die Einsetzung einer amtlichen Verwaltung;
- die Aufhebung von Entscheiden der Organe;
- die Anordnung von Expertisen und Gutachten;
- die Anordnung von Ersatzvornahmen;
- die Verhängung von Ordnungsbussen (bis 4'000 Franken);
- die Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens am Sitz der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient.

2.5 Anzeigen, Aufsichtsbeschwerden, Beschwerden betreffend Informationsrechte und Teilliquidationen

- Die ZBSA behandelt Anzeigen.
- Die ZBSA beurteilt Aufsichtsbeschwerden, Beschwerden betreffend Informationsrechte der Versicherten (Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG) und Beschwerden betreffend Teilliquidationen (Art. 53d Abs. 6 BVG) und erlässt entsprechende Entscheide.

3. Dienstleistungen

3.1 Information und Beratung

Die Tätigkeit der ZBSA beschränkt sich nicht nur auf die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen. Eine wichtige Funktion der Aufsichtsbehörde liegt auch in der mit der Aufsicht zusammenhängenden Information und Beratung von unmittelbar Betroffenen, vornehmlich der Organe der Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen.

Die ZBSA führt für Stiftungsrätinnen, Stiftungsräte, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer und Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen Informations- und Fortbildungsseminare durch.

3.2 Zusammenarbeit mit Behörden

Die ZBSA pflegt im Zusammenhang mit ihren Aufsichtstätigkeiten mit den Behörden der Konkordatskantone eine effiziente Zusammenarbeit. Sie betrifft insbesondere Vernehmlassungen, Vorstösse in den Kantonsparlamenten usw., sofern und soweit der einzelne Kanton um Mitwirkung der ZBSA ersucht.

3.3 Führung von Verzeichnissen

Die ZBSA führt über die von ihr beaufsichtigten Einrichtungen ein Verzeichnis mit Angabe der wichtigsten Adressdaten (Art. 3 BVV1), nämlich das Register für berufliche Vorsorge nach Art. 48 BVG sowie die Liste der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen (Freizügigkeitsstiftungen, Säule 3a Stiftungen). Das Verzeichnis ist öffentlich und wird auf der Homepage der ZBSA publiziert.

4. Öffentlichkeitsarbeit

4.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Kommissionen

Die ZBSA pflegt mit den Steuerverwaltungen, Handelsregisterämtern und allfälligen weiteren Behörden der Konkordatskantone eine effiziente Zusammenarbeit.

Ferner pflegt die ZBSA auch die Zusammenarbeit mit den Eidgenössischen Instanzen (Oberaufsichtskommission BV, BSV) und die Zusammen- und Mitarbeit in Kommissionen (wie z.B. BVG-Kommission) sowie insbesondere im Rahmen der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

4.2 Information und Hilfestellung

Die ZBSA bietet ratsuchenden Dritten in begrenztem Rahmen Informationen und Hilfestellungen, insbesondere durch folgende Angebote:

- Sie beantwortet einfache telefonische oder schriftliche Anfragen von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen, Notaren, Treuhänderinnen, Treuhändern sowie Destinatärinnen und Destinatären;
- sie nimmt im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu eingereichten Entwürfen von Dokumenten Stellung;
- sie erlässt Merkblätter und Mustertexte zu verschiedenen Themen der Aufsicht über die berufliche Vorsorge und aktualisiert diese periodisch;
- sie erlässt Publikationen zu einzelnen Fachthemen;
- sie unterhält im Internet eine aussagekräftige und benutzerfreundliche Homepage und aktualisiert diese bei Bedarf.

5. Oberaufsicht

5.1 Reporting an die Oberaufsichtskommission BV

Die ZBSA erhebt und liefert die von der Oberaufsichtskommission BV angeforderten Statistiken und Kennzahlen über die beaufsichtigten Einrichtungen.

5.2 Umsetzung von Weisungen und Standards der Oberaufsichtskommission BV

Die ZBSA hält sich in ihrer operativen Tätigkeit an die von der Oberaufsichtskommission BV erlassenen Weisungen und Standards und gewährleistet deren Umsetzung.

5.3 Finanzierung der Oberaufsichtskommission BV / Inkasso der Aufsichtsabgabe

Die Kosten der Oberaufsichtskommission BV bestehen aus der Systemaufsicht und der Oberaufsichtstätigkeit über die Aufsichtsbehörden. Das Inkasso der Aufsichtsabgabe bei den Vorsorgeeinrichtungen sowie die Weiterleitung dieser Aufsichtsabgabe an die Oberaufsichtskommission BV obliegt der ZBSA (Art. 7 BVV1).

B. Klassische Stiftungen

1. Jährliche Aufsicht

1.1 Überprüfung der Geschäftstätigkeit

Die ZBSA überprüft die alljährlich einzureichenden Berichte und Jahresrechnungen der ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen und nimmt davon mittels Verfügung Kenntnis. Sie prüft insbesondere die Organisation, die Vermögensverwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität. Die ZBSA nimmt im Rahmen ihrer Kontrolle Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle sowie in die Protokolle des Stiftungsrates.

2. Verfügungen

2.1 Erlass von Verfügungen im operativen Geschäft

Die ZBSA verfügt von Gesetzes wegen insbesondere:

- Die Aufsichtsübernahme und die Entlassung von Stiftungen aus ihrer Aufsicht;
- die Änderung von Stiftungsurkunden und Reglementen;
- den Zusammenschluss und die Aufhebung mit und ohne Liquidation von Stiftungen;
- die behördlichen Massnahmen zur Behebung von Mängeln;
- die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle.

2.2 Prüfung der reglementarischen Bestimmungen

Die ZBSA prüft die Übereinstimmung der vom Stiftungsrat erlassenen Statuten und Reglemente mit der Stiftungsurkunde und den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3 Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln

Stellt die ZBSA Mängel in der Organisation oder Geschäftsführung fest, ordnet sie die zur Behebung erforderlichen Massnahmen an. Sie kann insbesondere Folgendes verfügen:

- Die Erteilung von Weisungen an die Organe;
- die Anordnung von Expertisen;
- die Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens am Sitz der Stiftung;
- die Ermahnung, Verwarnung und Abberufung der Organe;
- die Einsetzung einer ausserordentlichen Revisionsstelle;
- die Einsetzung eines Sachwalters;
- die Aufhebung von Entscheiden der Organe;
- die Ersatzvornahme;
- die Strafandrohung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB;
- die Erstattung einer Strafanzeige;
- Vollstreckungsmassnahmen nach Verwaltungsrechtspflegegesetz.

2.4 Änderungs- und Umwandlungsbehörde

Für die Konkordatskantone, die der ZBSA die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen haben, nimmt die ZBSA für die kantonal und kommunal beaufsichtigten Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungs- und Umwandlungsbehörde im Sinne von Art. 85 ff. und Art. 88, Abs. 1 ZGB wahr.

2.5 Anzeigen und stiftungsrechtliche Aufsichtsbeschwerden

Die ZBSA behandelt Anzeigen Dritter. Sie kann von den Organen der Stiftung jederzeit Auskunft und die Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen.

Die ZBSA beurteilt stiftungsrechtliche Aufsichtsbeschwerden und erlässt entsprechende Entscheide.

3. Dienstleistungen

3.1 Information und Beratung

Die Tätigkeit der ZBSA beschränkt sich nicht nur auf die Aufsicht über die klassischen Stiftungen. Eine wichtige Funktion der Aufsichtsbehörde liegt auch in der Information und Beratung der unmittelbar Betroffenen, vornehmlich der Stiftungsorgane.

Die ZBSA führt für Stiftungsrätinnen, Stiftungsräte, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer und Revisionsstellen von Stiftungen bei Bedarf Informations- und Weiterbildungsseminare durch.

3.2 Zusammenarbeit mit Behörden

Die ZBSA pflegt im Zusammenhang mit ihren Aufsichtstätigkeiten mit den Behörden der Konkordatskantone eine effiziente Zusammenarbeit. Sie betrifft insbesondere Vernehmlassungen, Vorstösse in Kantonsparlamenten usw., sofern und soweit der einzelne Kanton um Mitwirkung der ZBSA ersucht.

3.3 Führung von Verzeichnissen

Die ZBSA führt über die von ihr beaufsichtigten klassischen Stiftungen ein Verzeichnis mit Angabe der Adresse und des Stiftungszwecks.

4. Öffentlichkeitsarbeit

4.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Fachgremien

Die ZBSA pflegt im Zusammenhang mit ihren Aufsichtstätigkeiten mit den Steuerverwaltungen, Handelsregisterämtern und allfälligen weiteren eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie mit den gemeindlichen Aufsichtsbehörden und mit Fachgremien eine effiziente Zusammenarbeit.

4.2 Information und Hilfestellung

Die ZBSA bietet ratsuchenden Dritten in begrenztem Rahmen Informationen und Hilfestellungen, insbesondere durch folgende Angebote:

- Sie beantwortet einfache telefonische oder schriftliche Anfragen von Privaten, Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen, Notaren, Treuhänderinnen, Treuhändern oder Behörden;

- sie nimmt im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu eingereichten Entwürfen von Dokumenten Stellung;
- sie erlässt Merkblätter und Mustertexte zu verschiedenen Themen der Stiftungsaufsicht und aktualisiert diese periodisch;
- sie richtet bei Bedarf Rundschreiben an die Stiftungen;
- sie erlässt Publikationen zu einzelnen Fachthemen;
- sie unterhält im Internet eine aussagekräftige und benutzerfreundliche Homepage und aktualisiert diese bei Bedarf.

* * *